

**Richtlinie der Gemeinde Möser  
zur Förderung von jungen Paaren, Familien  
und Alleinerziehenden beim Erwerb  
gemeindeeigener Wohnbaugrundstücke**

**§ 1 Zweck der Förderung**

Die Gemeinde Möser fördert junge Paare, Familien und Alleinerziehende beim Erwerb gemeindeeigener Wohnbaugrundstücke durch Gewährung von Nachlässen auf den Kaufpreis.

**§ 2 Förderempfänger**

Anspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie haben

1. junge Paare, wenn sie zusammen höchstens 70 Jahre alt sind und
2. Alleinerziehende im Alter von bis zu 35 Jahren, in deren Haushalt mindestens ein minderjähriges Kind lebt.

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn das Paar bzw. die/der Alleinerziehende bereits Eigentümer einer Wohnimmobilie ist.

Kinder im Sinne dieser Richtlinie sind minderjährige leibliche oder adoptierte Kinder des Paares oder eines allein erziehenden Elternteils, die im Haushalt des Paares oder eines Elternteils leben.

**§ 3 Fördervoraussetzungen**

Das erworbene Wohnbaugrundstück ist innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage des Kaufvertragsabschlusses, zu bebauen und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren, ebenfalls vom Tage des Kaufvertragsabschlusses an, selbst zu nutzen und darf während dieses Zeitraumes nicht veräußert werden.

Bei einem Verstoß gegen das Baugebot oder die Bedingungen der Eigennutzung und des Veräußerungsverbotes ist der Nachlass auf den Kaufpreis innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde Möser an die Gemeindekasse nach zu entrichten. Der Nachentrichtungsanspruch wird durch Eintragung einer Grundschuld im Grundbuch abgesichert.

**§ 4 Höhe der Förderung**

1. Beim Erwerb eines gemeindeeigenen Wohnbaugrundstückes wird für das Paar bzw. die/den Alleinerziehende/n ein Nachlass von 2.000 EUR und für jedes Kind ein weiterer Nachlass von 1.000 EUR gewährt.

2. Berücksichtigt werden auch Kinder, die innerhalb von 5 Jahren ab Kaufvertragsdatum geboren werden.

3. Die Höchstförderung beträgt 5.000 EUR.

4. Die Förderung wird vom Kaufpreis abgezogen bzw. im Falle von 2. nachträglich ausgezahlt.

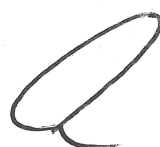
**§ 5 Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

**§ 6 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt zum 01.05.2013 in Kraft und am 30.04.2018 außer Kraft

Möser, den 16.04.2013

  
Köppen  
Bürgermeister

